

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und die Flexible Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

- (1) Die Stadt Owen bietet in den Räumen des städtischen Gebäudes Rathausstraße 6 eine Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und eine Flexible Nachmittagsbetreuung für Schulkinder als öffentliche Einrichtung an, wenn sich bis zum Schuljahresbeginn jeden Jahres mindestens 5 Kinder je Betreuungsangebot (Verlässliche Grundschule, Verlässliche Grundschule plus und Ganztagesbetreuung) angemeldet haben.
- (2) Die Betreuungsangebote können entsprechende der angebotenen Module, siehe Teil II Gebührenordnung, in Anspruch genommen werden.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung der einzelnen Module Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Kindern Gelegenheit gegeben werden, während der Verlässlichen Grundschule ihre Hausaufgaben zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 3 Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe, Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die tägliche Betreuung beginnt um 7 Uhr und endet bei der
 - Verlässlichen Grundschule um 13 Uhr
 - Verlässlichen Grundschule Plus um 14 Uhr
 - Ganztagesbetreuung um 16 Uhr.
- (2) Für die Kinder mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr oder 16 Uhr wird ein Mittagessen zum aktuell gültigen Kostenersatz angeboten.
- (3) Eine Ferienbetreuung kann dazu gebucht werden. Bei einer Ferienbetreuung wird eine Betreuung in allen Ferien, außer an zum Schuljahresbeginn festgelegten 20 Schließtagen, gewährleistet. In dieser Zeit findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

Die Schulferienbetreuung findet täglich von Montag bis Freitag -außer an gesetzlichen Feiertagen- statt. Die Schulferienbetreuung wird ebenfalls erst bei einer Mindestanmeldezahl von 5 Kinder durchgeführt.

- (4) Zu jeder Betreuungsform kann eine Ferienbetreuung dazu gebucht werden. Diese kann auch ausschließlich gebucht werden. Bei einer gebuchten Ferienbetreuung wird eine Betreuung in allen kleinen Ferien, außer an Weihnachten, sowie in 4 Wochen innerhalb

der Sommerferien gewährleistet. Für die Weihnachtsferien erfolgt je nach Bedarf eine individuelle Regelung in Absprache mit den Eltern.

- (5) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4 Betreuungskräfte; Gruppengröße

- (1) Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut.
- (2) Eine Betreuungsgruppe soll die maximale Anzahl von 20 Kindern nicht überschreiten. Sie kann im Einzelfall überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt.
- (3) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte liegt bei der Stadt.

§ 5 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, welche die Grundschule Sybille von der Teck Schule Owen besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet automatisch mit dem laufenden Schuljahr oder durch Ausschluss nach Absatz 5. Die monatlichen Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten und sind damit für das gesamte Jahr vom 01.09. bis 31.08. fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schließtage, Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers.
- (4) Eine Änderung der Betreuungsform ist jeweils zum nächsten 1. eines Monats möglich. Der Änderungswunsch sollte mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören (z.B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o.ä. oder den Anordnungen der Betreuungsperson zuwiderhandeln),
 - c) die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - d) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
- (6) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.

Die Anmeldung ist immer nur für ein Schuljahr gültig. Eine Vorzeitige Beendigung der Betreuung mit der Zielsetzung, eine 12-monatige Abrechnung zu umgehen, ist nicht möglich.

(7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. „Verlässlicher Grundschule“ und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. An schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Alle Wegeunfälle sind dem Betreuungspersonal oder direkt der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Dasselbe gilt beim Befall von Kopfläusen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Teil II Gebührenordnung

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Owen eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 10 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Gebühren sind ohne Kürzung spätestens bis zum 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(3) Folgende Gebühren werden von der Stadt Owen erhoben:

Verlässliche Grundschule 5 Tage (Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	52,00 €
Verlässliche Grundschule 5 Tage, inkl. Ferien	88,00 €
Verlässliche Grundschule plus 5 Tage (Betreuungszeit zusätzlich bis 14.00 Uhr)	68,00 €
Verlässliche Grundschule plus 3 Tage	54,00 €
Verlässliche Grundschule plus 5 Tage, inkl. Ferien	110,00 €
Ganztagsbetreuung 5 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	125,00 €
Ganztagsbetreuung 3 Tage (Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	100,00 €
Ganztagsbetreuung 5 Tage, inkl. Ferien	192,00 €
Ferienbetreuung Verl. Grundschule	pro Woche 48,00 €
Ferienbetreuung Verl. Grundschule plus	pro Woche 56,00 €
Ferienbetreuung Ganztagsbetreuung	pro Woche 81,00 €

§ 11 Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird pro Betreuungsform beginnend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes fällig und endet zum Ende des Schuljahres. Sie ist auch bei Nichtbenutzung der Einrichtung (z.B. wegen Krankheit, u.ä.) zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten und sind damit für das gesamte Jahr vom 01.09. bis 31.08. fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schließtage, Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Bei Abmeldungen nach Teil I § 5 Abs. 3, Satz 2 ist die Gebühr noch bis zum Ende des Monats zu bezahlen.

Teil III

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.06.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Owen, 04.06.2019

gez. Verena Grötzingler
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.